

|                                                 |
|-------------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissrn.<br>3138, 3140 und 3143 |
| Urteil Nr. 114/2005<br>vom 30. Juni 2005        |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des flämischen Dekrets vom 26. März 2004 « zur Regelung von Sanierungsmaßnahmen zugunsten der flämischen Pferderennen, zur Ermächtigung der Flämischen Regierung zur Mitwirkung an der Gründung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht 'Vlaamse Federatie voor Paardenwedrennen' (Flämischer Verband für Pferderennen), sowie zur Abänderung und Aufhebung gewisser Bestimmungen des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern », erhoben von der Tiercé franco-belge AG, der Derby AG und dem Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*      \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. November 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. November 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Tiercé franco-belge AG, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, boulevard d'Avroy 87, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung (Artikel 5 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 7, 14 bis 16, 20 bis 27 und 29) des flämischen Dekrets vom 26. März 2004 « zur Regelung von Sanierungsmaßnahmen zugunsten der flämischen Pferderennen, zur Ermächtigung der Flämischen Regierung zur Mitwirkung an der Gründung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht 'Vlaamse Federatie voor Paardenwedrennen' (Flämischer Verband für Pferderennen), sowie zur Abänderung und Aufhebung gewisser Bestimmungen des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2004).

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. November 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Derby AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 715, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 5 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 7, 14 bis 16, 20 bis 27 und 29 desselben Dekrets.

c) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. November 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. November 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 14, 15, 16, 21, 24 und 26 desselben Dekrets.

Diese unter den Nummern 3138, 3140 und 3143 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung und die VoG Vlaamse Federatie voor Paardenwedrennen, mit Vereinigungssitz in 3080 Tervuren, Brusselsesteenweg 208, haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderngsschriftsätze eingereicht und die Flämische Regierung und die VoG Vlaamse Federatie voor Paardenwedrennen haben auch Gegenerwiderngsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2005:

- erschienen

. RA P. Defreyne, in Kortrijk zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3138,

. RA M. Lebbe, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3140,

. G. Dekelver, Generalauditor der Finanzen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3143,

. RA I. Lietaer, in Kortrijk zugelassen, für die VoG Vlaamse Federatie voor Paardenwedrennen,

- . RA J. Holmens, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Durch das flämische Dekret vom 26. März 2004 « zur Regelung von Sanierungsmaßnahmen zugunsten der flämischen Pferderennen, zur Ermächtigung der Flämischen Regierung zur Mitwirkung an der Gründung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht 'Vlaamse Federatie voor Paardenwedrennen' (Flämischer Verband für Pferderennen), sowie zur Abänderung und Aufhebung gewisser Bestimmungen des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern wird eine VoG mit der Bezeichnung « Vlaamse Federatie voor Paardenwedrennen » gegründet, die unter anderem bezweckt, im Namen der Flämischen Regierung die im Dekret vorgesehenen Genehmigungen zu erteilen, den föderalen Minister der Finanzen in bezug auf die erforderlichen Genehmigungen für die Annahme von Wetten auf Pferderennen zu beraten, die verpflichtenden Finanzbeiträge für den Sektor der Pferderennen zu verwalten sowie diese zu fördern und zu kontrollieren.

Die VoG schließt einen Verwaltungsvertrag mit der Flämischen Region für die im Dekret angeführten Sachbereiche ab und unterliegt den darin festgelegten Verpflichtungen (Artikel 4 bis 12). Das Dekret macht die Eröffnung einer Pferderennbahn und die Organisation von Pferderennen von der vorherigen Genehmigung durch die Flämische Regierung abhängig, ersetzt Artikel 66 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, damit die Annahme von Wetten (die im Dekret erschöpfend aufgezählt sind) auf Pferderennen der

vorherigen Genehmigung durch den Minister der Finanzen auf eine Stellungnahme der Flämischen Regierung hin unterliegt, und regelt den Erhalt sowie die Dauer dieser Genehmigungen (Artikel 13 bis 16); es organisiert die Rennverbände (Artikel 17 bis 19), schreibt dem Totalisator, den Buchmachern und den Wettbüros die Zahlung eines finanziellen Beitrags vor (Artikel 20) und legt deren Verpflichtungen fest (Artikel 21 bis 27); es ändert schließlich den Prozentsatz der Steuern auf Wetten und setzt einen Mindestteil für die Gewinner fest (Artikel 28 und 29).

B.2. Aus den Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 3138 und 3140 geht hervor, daß die Klagen gegen die Artikel 5 Nrn. 2, 3 und 7, 14 bis 16, 20 bis 27 und 29 des angefochtenen Dekrets gerichtet sind. In der Rechtssache Nr. 3143 bezieht sich die Klage auf die Artikel 14 bis 16, 21, 24 und 26 desselben Dekrets.

B.3. Die Artikel 5, 14 bis 16, 20 bis 27 und 29 des angefochtenen Dekrets lauten wie folgt:

« KAPITEL 2. - ' Vlaamse Federatie voor Paardenwedrennen '

[...]

Art. 5. Dieser Verband hat folgende Ziele:

1. im Namen der Flämischen Regierung die Genehmigungen für die Eröffnung einer Pferderennbahn und für die Durchführung von Pferderennen erteilen sowie die Einhaltung der in den Genehmigungen vorgesehenen Bedingungen überwachen;
2. im Namen der Flämischen Regierung die Anträge auf Genehmigungen für die Annahme von Wetten auf Pferderennen entgegennehmen und prüfen sowie den föderalen Minister der Finanzen diesbezüglich beraten und die vom Verband auferlegten Genehmigungsbedingungen kontrollieren;
3. die Koordinierung, Zentralisierung und Umverteilung der finanziellen Pflichtbeiträge für den Sektor der Pferderennen gemäß Artikel 19 [zu lesen ist: Artikel 20] regeln;
4. für Pferderennen werben, die Zucht von Rennpferden fördern und für die Ausbildung von Jockeys sorgen;
5. die Kontrolle des Ablaufs der Rennen organisieren, einschließlich der Bestimmung eines Kollegiums von Rennkommissaren;
6. eine Werbe- und Kommunikationsstrategie unter anderem in den Medien entwickeln;

7. die Maßnahmen der zuständigen Instanzen in bezug auf den Schutz der Wettteilnehmer, des Wohlbefindens der Tiere und der Vorbeugung von Doping unterstützen;

8. ihre Tätigkeiten mit denjenigen der anderen Verbände für Pferderennen koordinieren.

[...]

### KAPITEL 3. – Genehmigungen

[...]

Art. 14. Artikel 66 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Annahme von Wetten auf Pferderennen unterliegt der vorherigen Genehmigung durch den föderalen Minister der Finanzen oder seinen Beauftragten.

§ 2. Die Flämische Region legt die Arten der Wetten der auf ihrem Gebiet stattfindenden Pferderennen fest; nur folgende Wetten auf Pferderennen sind erlaubt:

1. ‘ gegenseitige ’ Wetten auf Pferderennen, die in der Flämischen Region ausgetragen werden. Die Annahme dieser Wetten ist dem Totalisator für Rechnung der organisierenden Rennvereinigung vorbehalten;

2. Wetten mit ‘ fester Notierung ’ auf Pferderennen, die in der Flämischen Region ausgetragen werden. Die Annahme dieser Wetten ist den Buchmachern vorbehalten;

3. ‘ gegenseitige ’ Wetten auf Pferderennen, die im Ausland ausgetragen werden. Die Annahme dieser Wetten ist den Wettbüros vorbehalten;

4. Wetten auf die ‘ Endnotierung innerhalb der Einfriedung ’ auf Pferderennen, die im Ausland ausgetragen werden. Die Annahme dieser Wetten ist den Wettbüros vorbehalten.

§ 3. Anträge auf vorherige Genehmigung der Annahme von Wetten auf Pferderennen müssen an die Flämische Regierung gerichtet werden. Die Flämische Regierung gibt eine Stellungnahme zu diesen Anträgen ab und leitet sie an den föderalen Minister der Finanzen weiter. Die Stellungnahme der Flämischen Regierung wird dem Antragsteller gleichzeitig mit dieser Weiterleitung zugestellt.

Der föderale Minister der Finanzen beurteilt die Anträge und die von der Flämischen Regierung weitergeleiteten Stellungnahmen auf der Grundlage folgender Kriterien:

1. die von Wetten auf Pferderennen ausgehenden Gefahren für die Gesamtheit oder einen Teil der Bevölkerung;

2. die tatsächliche und effiziente Erhebung der Steuer auf Wetten.

Innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung des Antrags und der Stellungnahme entscheidet der föderale Minister der Finanzen darüber, ob die vorherige Genehmigung erteilt

wird oder nicht. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller und der Flämischen Regierung zugestellt.

Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme der Flämischen Regierung wird die Genehmigung nicht erteilt. In einer befürwortenden Stellungnahme der Flämischen Regierung sind die Gültigkeitsdauer und die etwaigen Bedingungen der Genehmigung, die der föderale Minister der Finanzen erteilt, erwähnt.

Erfolgt keine Entscheidung des föderalen Ministers der Finanzen innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung des Antrags und der befürwortenden Stellungnahme der Flämischen Regierung, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Nach Absprache mit dem föderalen Minister der Finanzen legt die Flämische Regierung die Form der Genehmigungen und die Modalitäten des Verfahrens für den Erhalt der Genehmigung fest.

Art. 15. Unter den im Verwaltungsvertrag festgelegten Bedingungen und im Namen der Flämischen Regierung ist der Verband ermächtigt:

1. die Genehmigungen zur Eröffnung einer Pferderennbahn und zur Organisation von Pferderennen zu erteilen;
2. Anträge auf vorherige Genehmigung der Annahme von Wetten zur Kenntnis zu nehmen, dazu eine Stellungnahme abzugeben und dem föderalen Minister der Finanzen diese Stellungnahme zu unterbreiten.

Der Verband kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen, die er mit den Genehmigungen verbindet.

Im Falle der Ablehnung, der Aussetzung oder des Entzugs einer Genehmigung für die Eröffnung einer Pferderennbahn und die Organisation von Pferderennen kann der Antragsteller oder der Inhaber der Genehmigung bei der Flämischen Regierung nach den von der Flämischen Regierung festgelegten Verfahren Einspruch einlegen.

Wenn der Verband feststellt, daß der Inhaber einer Genehmigung für die Annahme von Wetten auf Pferderennen die Bedingungen, die der Verband mit der Genehmigung verbunden hat, nicht einhält, benachrichtigt dieser den föderalen Minister der Finanzen darüber. Der föderale Minister der Finanzen ist dann verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung durch den Verband die Genehmigung zu entziehen. Erfolgt der Entzug nicht innerhalb dieser Frist durch den föderalen Minister der Finanzen, so wird davon ausgegangen, daß die Genehmigung von Rechts wegen verfallen ist. Der Verband benachrichtigt den Inhaber der Genehmigung darüber.

Art. 16. § 1. Die Genehmigungen für die Eröffnung einer Pferderennbahn und für die Organisation von Pferderennen werden entweder für eine bestimmte Dauer oder bis zu ihrem Entzug erteilt. Sie können jederzeit ohne Kündigungsfrist und ohne Entschädigung entzogen werden.

§ 2. Die Genehmigungen für die Annahme von Wetten werden nach einer Stellungnahme der Flämischen Regierung durch den föderalen Minister der Finanzen entweder für eine

bestimmte Dauer oder bis zu ihrem Entzug erteilt. Die Flämische Regierung legt die Gültigkeitsdauer der Genehmigung fest.

Die Flämische Regierung legt nach Absprache mit dem föderalen Minister der Finanzen die Modalitäten für das Entzugsverfahren fest.

[...]

#### KAPITEL 5. – Finanzieller Pflichtbeitrag des Totalisators, der Buchmacher und der Wettbüros

Art. 20. Die Genehmigungen für den Totalisator, die Buchmacher und die Wettbüros unterliegen der Verpflichtung, für den Sektor einen einheitlichen, nicht diskriminierenden, transparenten und solidarischen Beitrag zu leisten. Der Beitrag für den Sektor wird in einem Protokoll zwischen dem Verband und den Disziplinen geregelt.

#### KAPITEL 6. - Totalisator

Art. 21. Der föderale Minister der Finanzen erteilt nach einer Stellungnahme der Flämischen Regierung und gemäß dem in Artikel 14 Absatz 1 § 3 festgelegten Verfahren eine Genehmigung für einen Totalisator, der mit dem Betrieb der Wetten auf alle in der Flämischen Region ausgetragenen Pferderennen beauftragt ist, und dies für Rechnung der Rennvereinigungen.

Die Stellungnahme der Flämischen Regierung wird auf der Grundlage einer privaten Ausschreibung nach einem Angebotsaufruf abgegeben.

Art. 22. Die Bedingungen der Zuschlagserteilung für den Totalisator sehen vor, daß die Bruttospanne der ‘Wetten auf der Rennbahn’ an die organisierende Rennvereinigung zurückfließt.

Art. 23. In den Bedingungen der Zuschlagserteilung des Totalisators ist vorgesehen, daß ein Teil der Bruttospannen der ‘Wetten außerhalb der Rennbahn’ an die organisierende Rennvereinigung zurückfließt.

#### KAPITEL 7. - Buchmacher

Art. 24. Der föderale Minister der Finanzen erteilt nach einer Stellungnahme der Flämischen Regierung und gemäß dem in Artikel 14 Absatz 1 § 3 vorgeschriebenen Verfahren Genehmigungen für die Buchmacher, denen es erlaubt ist, Wetten auf Pferderennen auf der Rennbahn anzunehmen, dies auf Vorschlag der organisierenden Rennvereinigung.

Die von den Buchmachern angebotenen Wetten werden in einem kontrollierbaren EDV-System registriert.

Art. 25. In den Bedingungen der Zuschlagserteilung ist vorgesehen, daß 7 % des Umsatzes an die organisierende Rennvereinigung zurückfließen.

## KAPITEL 8. - Wettbüros

Art. 26. Der föderale Minister der Finanzen erteilt nach einer Stellungnahme der Flämischen Regierung und gemäß dem in Artikel 14 Absatz 1 § 3 vorgeschriebenen Verfahren Genehmigungen für Wettbüros, die in der Flämischen Region Wetten auf im Ausland ausgetragene Pferderennen annehmen.

Art. 27. In den Bedingungen der Zuschlagserteilung ist vorgesehen, daß 5 % des Umsatzes an die organisierende Rennvereinigung zurückfließen.

## KAPITEL 9. – Steuern auf Wetten

[...]

Art. 29. Der Anteil der Gewinner darf nicht weniger als 50 % der Einsätze betragen.

Der Verband kann in den von ihm ausgestellten Lizenzen den maximalen Prozentsatz vorsehen, der den Gewinnern gemäß den im Verwaltungsvertrag festgelegten Regeln zukommt ».

B.4. Die klagenden Parteien bringen vor, diese Bestimmungen stünden im Widerspruch zu den Regeln über die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, da sie weder durch die Zuständigkeit der Gemeinschaften für den Sachbereich des Sports noch durch die Zuständigkeit der Regionen für die Steuer auf Spiele und Wetten oder für die Sachbereiche der Landwirtschaft oder der Wirtschaft gerechtfertigt werden könnten, und sie machen geltend, daß die von ihnen angefochtenen Bestimmungen sich auf Sachbereiche bezögen, für die die Föderalbehörde zuständig sei.

B.5. Die Artikel 4 Nr. 9 und 6 § 1 V und VI Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmen:

« Art. 4. Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 Nr. 1 [jetzt Artikel 127 § 1 Absatz 1] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

9. Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien;

[...]

Art. 6. § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107<sup>quater</sup> [jetzt Artikel 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

#### V. Die Agrarpolitik und die Seefischerei, unbeschadet der föderalen Zuständigkeit für

1. die Normierung und die darauf anwendbare Kontrolle im Bereich der Qualität von Rohstoffen und pflanzlichen Erzeugnissen im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Nahrungsmittelkette;
2. die Normierung und die darauf anwendbare Kontrolle im Bereich der Tiergesundheit, des Wohlbefindens der Tiere sowie der Qualität tierischer Erzeugnisse im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Nahrungsmittelkette;
3. die Maßnahmen zur Ersetzung des Einkommens bei vorzeitigem Ausscheiden älterer Landwirte;
4. das Belgische Interventions- und Rückgabebüro, wobei allerdings die Regionen in seiner Mitte über eine garantierte und bedeutsame Vertretung verfügen.

Die Zustimmung der betroffenen Regionalregierungen ist erforderlich für jene Maßnahmen der Föderalbehörde im Bereich des Wohlbefindens der Tiere, die sich auf die Agrarpolitik auswirken.

#### VI. Was die Wirtschaft betrifft:

1. Die Wirtschaftspolitik;

[...] ».

B.6. Die Artikel 3, 4 § 1 und 5 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bestimmen:

« Art. 3. Folgende Steuern sind regionale Steuern:

1. die Steuer auf Spiele und Wetten;

[...]

Diese Steuern unterliegen den Bestimmungen der Artikel 4, 5, 8 und 11.

Art. 4. § 1. Die Regionen sind dafür zuständig, den Steuersatz, die Bemessungsgrundlage und die Befreiungen von den in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 6 bis Nr. 9 vorgesehenen Steuern zu ändern.

[...]

Art. 5. [...]

§ 3. Sofern die Region nicht anders entscheidet, besorgt der Staat unter Einhaltung der von ihm festgelegten Verfahrensregeln kostenlos den Dienst der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 bis Nr. 12 vorgesehenen Steuern für Rechnung der betreffenden Region und in Absprache mit dieser. Ab dem zweiten Haushaltsjahr nach dem Datum der Notifizierung durch die Regionalregierung an die Föderalregierung bezüglich der Entscheidung, selbst den Dienst der betreffenden Steuern zu gewährleisten, sorgt die betreffende Region für den Dienst dieser Steuern. Die Übertragung des Steuerdienstes auf eine Region kann nur in Steuergruppen erfolgen:

- die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 vorgesehenen Steuern;
- die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 vorgesehene Steuer;
- die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 6 bis Nr. 8 vorgesehenen Steuern;
- die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 10 bis Nr. 12 vorgesehenen Steuern.

Die Regionen versehen mindestens bis zum 31. Dezember 2003 den Dienst der Steuern, den sie bereits vor dem Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der steuerlichen Befugnisse der Regionen versahen.

Solange die Föderalbehörde den Dienst der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 bis Nr. 12 vorgesehenen Steuern versieht, wird das Konzertierungsverfahren bezüglich der technischen Durchführbarkeit der geplanten Änderungen in bezug auf die vorgenannten Regionalsteuern in dem in Artikel 1*bis* genannten Zusammenarbeitsabkommen festgelegt.

[...]

§ 4. Die Regionen sind zuständig für die Festlegung der administrativen Verfahrensregeln bezüglich der in Artikel 3 genannten Steuern mit Wirkung vom Haushaltsjahr, ab dem sie den Dienst der Steuern versehen ».

B.7. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis zur Herausgabe von Regeln erteilt haben, die den ihnen zugeteilten Sachbereichen eigen sind, es sei denn sie hätten anders entschieden.

B.8. Der Dekretgeber kann im Sachbereich der Pferderennen gesetzgeberisch auftreten, wenn die von ihm angenommenen Maßnahmen innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten liegen, die ihm durch die obengenannten Sondergesetze zugeteilt werden. Die Effizienz solcher Maßnahmen beinhaltet notwendigerweise, daß diese Tätigkeiten kontrolliert und geregelt werden. Der Umstand, daß die durch das angefochtene Dekret auferlegten Verpflichtungen sich direkt oder indirekt auf eine föderale Zuständigkeit auswirken können, bedeutet nicht, daß der Dekretgeber seine Zuständigkeiten überschritten hätte. Es obliegt ihm unter anderem, die von

ihm als sachdienlich erachteten Maßnahmen zu ergreifen, wenn er wie im vorliegenden Fall feststellt, daß der Sektor der Pferderennen ein bedeutender wirtschaftlich-sozialer Sektor ist, der sich sowohl hinsichtlich der Arbeitsplätze als auch hinsichtlich der Höhe der Wetten auf Pferderennen negativ entwickelt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1462/1, S. 2).

B.9. Die Artikel 5 Nrn. 2 und 3, 14 bis 16 und 20 bis 27 des angefochtenen Dekrets legen unter anderem eine Regelung für Genehmigungen durch den föderalen Minister der Finanzen oder seinen Beauftragten in bezug auf die Annahme von Wetten auf Pferderennen fest. Die Befugnis des Ministers ist begrenzt, insofern Artikel 66 § 2 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, der durch Artikel 14 des Dekrets ersetzt wird, die Arten der Wetten festlegt, die genehmigt werden können, insofern die vorherige Stellungnahme der Flämischen Regierung zum Antrag auf Genehmigung für den Minister bindend ist, wenn sie ablehnend ausfällt (Artikel 66 § 3 Absatz 4), insofern eine befürwortende Stellungnahme der Flämischen Regierung die Erteilung der Genehmigung zur Folge hat, wenn der Minister nicht innerhalb der durch das Dekret festgelegten Frist eine Entscheidung trifft (Artikel 66 § 3 Absatz 5) und insofern der Minister verpflichtet ist, die Anträge und die Stellungnahmen der Flämischen Regierung auf der Grundlage von Kriterien zu beurteilen, die im Dekret festgelegt sind und die einerseits in « den von Wetten auf Pferderennen ausgehenden Gefahren für die Gesamtheit oder einen Teil der Bevölkerung » sowie andererseits in « der tatsächlichen und effizienten Erhebung der Steuer auf Wetten » bestehen (Artikel 66 § 3 Absatz 2).

Die vom Minister erteilten Genehmigungen setzen unter anderem voraus, daß der Totalisator (Artikel 21 bis 23), die Buchmacher (Artikel 24 und 25) und die Wettbüros (Artikel 26 und 27) Beiträge zahlen (Artikel 20), die von der VoG Vlaamse Federatie voor Paardenwedrennen zentralisiert und umverteilt werden (Artikel 5 Nr. 3).

B.10. Ohne daß es notwendig ist, zu der Frage Stellung zu beziehen, ob ihre jeweiligen Zuständigkeiten für Sport, Landwirtschaft und Wirtschaft es den Gemeinschaften und Regionen erlauben, Maßnahmen in bezug auf Pferderennen zu ergreifen, stellt der Hof fest, daß die beanstandeten Bestimmungen sich im vorliegenden Fall auf die Genehmigung von Wetten auf Pferderennen und nicht auf die Genehmigung der eigentlichen Pferderennen beziehen.

B.11. Solche Maßnahmen gehören weder zum Berufssport noch zum Amateursport, den Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den Gemeinschaften anvertraut, indem Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien den kulturellen Sachbereichen zugeordnet werden. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Juli 1971 bezüglich der Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kulturräte der Französischen und der Niederländischen Kulturgemeinschaft (dessen Artikel 2 Absatz 1 Nr. 9 diese Sachbereiche ebenso vorsah wie Artikel 4 Nr. 9 des obengenannten Sondergesetzes vom 1980) heißt es im übrigen, daß der Gesetzgeber die Regelung der Wetten davon ausschließen wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 6).

B.12. Solche Maßnahmen haben ebenfalls nichts zu tun mit der Agrarpolitik, für die aufgrund von Artikel 6 § 1 V des obengenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 abgeänderten Fassung die Regionen zuständig sind und die vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen gemäß den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung die Aushandlung und Ausführung der gemeinsamen Agrarpolitik, die Normen bezüglich der Qualität der Rohstoffe sowie der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse, wenn es nicht um die Gewährleistung der Sicherheit der Nahrungsmittelkette geht, die Ausgleichsmaßnahmen für die Verringerung der Tätigkeiten der Landwirte und die strukturellen Beihilfen umfaßt (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 709/7, SS. 4 ff.).

B.13. Die Steuer auf Spiele und Wetten ist sicherlich eine regionale Steuer aufgrund von Artikel 3 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989, doch die regionale Zuständigkeit ist in diesem Fall auf die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage und des Steuersatzes sowie der Steuerbefreiungen begrenzt. Die Regionalbehörde ist im übrigen nur befugt, die Regeln der Verwaltungsvorgahren bezüglich dieser Steuern festzulegen, wenn sie deren Dienst gewährleistet (Artikel 5 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989), was derzeit nicht der Fall ist.

In den angefochtenen Bestimmungen werden hingegen Grenzen für die Ermessensbefugnis des föderalen Ministers der Finanzen in einem Sachbereich festgelegt, für den die Föderalbehörde zuständig ist. Diese ist nämlich befugt, Spiele und Wetten zu regeln, die Bedingungen festzulegen, unter denen die von ihr tolerierten Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen, und die Kontrolle zu organisieren, die durch deren Gefährlichkeit notwendig ist.

Der Regionalgesetzgeber konnte zwar Steuermaßnahmen ergreifen, die das Verhalten der Steuerzahler beeinflussen konnten, denn dies ist eine mögliche Nebenwirkung jeder Maßnahme dieser Art; doch er kann dabei nicht die Ausübung der föderalen Zuständigkeit verhindern oder übermäßig erschweren.

Sofern sich aus dem neuen Artikel 66 § 3 ergibt, daß der Dekretgeber Maßnahmen bezüglich der Gefährlichkeit von Wetten auf Pferderennen ergriffen hat, verstoßen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung. Diesbezüglich ist es unwesentlich, ob dieses Ziel von dem Gesetzgeber, der diese Bestimmung in der einen oder anderen früheren Fassung angenommen hat, verfolgt wurde oder nicht.

B.14. Die Flämische Regierung macht sicherlich geltend, daß der Dekretgeber nicht die föderale Zuständigkeit zum Ergreifen von Maßnahmen im Hinblick auf die Begrenzung der Gefahren der Glücksspiele für die Gesellschaft habe verletzen wollen.

Es trifft zwar zu, daß die Zuständigkeiten der Föderalbehörde und der Kommission für Glücksspiele mehrfach erwähnt wurden, (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1462/1, SS. 5 und 6, Nr. 1462/3, S. 28, Nr. 1462/7, SS. 8 und 9, und Nr. 1462/11, S. 6), doch es wurde auch die Bekämpfung der Spielsucht erwähnt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1462/3, SS. 12, 17 und 22, Nr. 1462/7, S. 11, und Nr. 1462/11, S. 6); einer der Autoren des Gesetzesvorschlags hat im Ausschuß erklärt,

« [...] daß der Verfassungsgeber dies eben so gewollt hat; er hat der Flämischen Region die Zuständigkeit für die Wirtschaft und der Föderalbehörde die moralische Zuständigkeit erteilt. Wenn die Föderalbehörde es unterläßt, den moralischen Aspekt zu behandeln – was sie bisher getan hat –, muß die Region dies auch übernehmen. Der Redner war der Auffassung, der Staatsrat habe dies erklärt, doch dies ist nicht geschehen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1462/7, S. 11).

B.15.1. Die angefochtenen Maßnahmen können ebenfalls nicht durch die Anwendung von impliziten Befugnissen gemäß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gerechtfertigt werden, die der Dekretgeber ausüben könnte, wenn er Maßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik ergreift.

Es wäre dann erforderlich, daß die angenommene Regelung für die Ausübung der Befugnisse der Region notwendig wäre, daß die betreffenden föderalen Sachbereiche differenziert geregelt werden könnten und daß die angefochtenen Bestimmungen nur einen marginalen Einfluß auf diese Sachbereiche hätten.

Der Einfluß der betreffenden Bestimmungen auf diese Sachbereiche kann jedoch nicht als marginal bezeichnet werden, da Wetten auf Pferderennen einen bedeutenden Teil der föderalen Zuständigkeit für Spiele und Wetten darstellen und die angefochtenen Bestimmungen Bedingungen für die Ermessensbefugnis des darin genannten föderalen Ministers festlegen.

B.15.2. Der Umstand, daß der föderale Gesetzgeber für Wetten auf Pferderennen eine Sonderregelung im Bereich der Glücksspiele vorgesehen hat, sei es in den Artikeln 1965 und 1966 des Zivilgesetzbuches oder indem er sie aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 7. Mai 1999 ausschließt, oder daß er die darauf anwendbaren Regeln in mehr allgemeinen Bestimmungen über Pferderennen festgelegt hat, bedeutet nicht, daß dieser Sachbereich fortan zu den Zuständigkeiten gehören könnte, die der Dekretgeber in den Sachbereichen Sport, Landwirtschaft oder Wirtschaft ausüben kann.

B.16. Diese Maßnahmen können ebenfalls nicht durch das Fehlen einer föderalen Regelung auf diesem Gebiet gerechtfertigt werden, auf das in den Vorarbeiten zum Dekret verwiesen wird (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1462/1, S. 3, Nr. 1462/3, S. 28, und Nr. 1462/7, S. 11). Selbst wenn eine solche Unterlassung erwiesen wäre, rechtfertigt sie keine Befugnisüberschreitung.

B.17. Der Klagegrund ist begründet.

B.18. Da die klagenden Parteien nicht anführen, inwiefern Artikel 5 Nr. 7 des Dekrets gegen die von ihnen erwähnten Bestimmungen verstoßen würde, sind die diesbezüglichen Klagegründe unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 5 Nr. 2, 14, 16 § 2 und 21 bis 28 und insofern, als sie sich auf die Genehmigung im Sinne von Artikel 14 beziehen, die Artikel 5 Nr. 3, 15 und 20 des flämischen Dekrets vom 26. März 2004 « zur Regelung von Sanierungsmaßnahmen zugunsten der flämischen Pferderennen, zur Ermächtigung der Flämischen Regierung zur Mitwirkung an der Gründung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht 'Vlaamse Federatie voor Paardenwedrennen' (Flämischer Verband für Pferderennen), sowie zur Abänderung und Aufhebung gewisser Bestimmungen des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern » für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

P. Martens